

I. Name, Sitz, Zweck, Tätigkeit, Mittel	
Art. 1	Unter dem Namen „VOM - Verein für ostkirchliche Musik“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.
Art. 2	Der Sitz des Vereins ist am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.
Art. 3	Ziele des Vereins sind: – Ostkirchliche Musik und Liturgie zu erhalten, bekannt und zugänglich zu machen und dafür Verständnis zu wecken. – Ostkirchliche Musik in einer traditionsgerechten Weise in westliche Sprachen übertragen zu helfen. – Voraussetzungen für eine Begegnung von östlicher und westlicher Kirchenmusik zu schaffen.
Art. 4	Folgende Aufgaben fallen schwerpunktmässig in den Tätigkeitsbereich des Vereins: – Er veranstaltet Kurse, Seminarien und Studienreisen für Chorleiter, Sänger sowie andere Interessierte, die sich der Interpretation ostkirchlicher Chormusik nach den Regeln der liturgischen Tradition widmen. – Er führt eine Bibliothek über Ostkirchenmusik. Seine Bestände sind für wissenschaftliche Arbeiten zugänglich. – Er sammelt, archiviert, katalogisiert, ediert und stellt entsprechendes Noten- und Tonmaterial bereit, sowohl in den Sprachen der Ostkirchen als auch in westlichen Sprachen. – Er unterstützt orthodoxe und andere ostkirchliche Chöre und Sänger in ihrer Arbeit. – Er fördert wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet ostkirchlicher Musik. – Er orientiert in einem regelmässig erscheinenden Mitteilungsblatt über Veranstaltungen und Veröffentlichungen im Bereich ostkirchlicher Gottesdienste und Musik (Tätigkeit von Chören in Ost und West, Tonträger, Bücher, Studien, Presseberichte, Radio- und Fernsehsendungen, usw.).
Art. 5	Der Verein bemüht sich im Rahmen seiner Zielsetzungen auch um eine enge Zusammenarbeit mit den orthodoxen und altorientalischen Kirchen, mit ostkirchlichen und ökumenischen Organisationen. Der Verein steht im Dienst der ökumenischen Verständigung, ist jedoch konfessionell unabhängig.
Art. 6	Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder und der Gönner. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.
II. Mitgliedschaft	
Art. 7	Als Mitglieder können beitreten: – Einzelpersonen, – Kollektivpersonen, z.B. Chöre, weltliche und kirchliche Institutionen, Musikinstitute, Fakultäten, usw. Über die Aufnahme und über einen allfälligen Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig.
Art. 8	Die Mitglieder unterstützen nach ihren Möglichkeiten die Bestrebungen des VOM als ständige oder gelegentliche Mitarbeiter oder durch Spenden. Ausser zur Leistung der von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeiträge sind die Mit-

	gliedert jedoch zu keinen weiteren Leistungen verpflichtet. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
Art. 9	Der Verein bietet im Rahmen des Möglichen seinen Mitgliedern Vergünstigungen bei Reisen, Konzerten und anderen von ihm organisierten Veranstaltungen.
Art. 10	Ein Vereinsaustritt ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss im zweiten Halbjahr, spätestens bis zum 31. Dezember beim Präsidenten eintreffen. Die Mitgliedschaft erlischt am 31. Dezember automatisch, wenn ein Mitglied den statutarischen Mitgliederbeitrag dieses Jahres und des Vorjahres nicht bezahlt hat.
III. Organisation	
Art. 11	Die Organe des Vereins sind – die Generalversammlung, – der Vorstand, – die Rechnungsrevisoren.
Art. 12	Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird ordentlichweise einmal im Jahr, im ersten Halbjahr, vom Vorstand einberufen und hat folgende Aufgaben: – Sie genehmigt das Protokoll der letzten Generalversammlung. – Sie genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung. – Sie beschliesst Dechargeerteilung an den Vorstand. – Sie wählt für eine zweijährige Amtsdauer den Vorstand, den Präsidenten und zwei Rechnungsrevisoren. – Sie setzt den Mitgliederbeitrag fest. – Sie beschliesst über Anträge, die ihr vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden. – Sie beschliesst über Statutenänderungen. – Sie beschliesst über eine Auflösung des Vereins. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder (ausgenommen Art. 20 und 21). Ergibt sich bei Beschlussfassungen Stimmengleichheit, so hat der Präsident den Stichentscheid abzugeben. An der Generalversammlung dürfen Beschlüsse nur über angekündigte, traktandierte Geschäfte gefasst werden.
Art. 13	Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
Art. 14	Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus: – dem Präsidenten, – dem Vizepräsidenten, – dem Aktuar, – dem Kassier, – weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selber. Im Vorstand sollen die Hälfte der Mitglieder Sänger eines Chores für ostkirchliche

	Musik oder Zelebranten ostkirchlicher Gottesdienste und möglichst viele Konfessionen vertreten sein. Der Vorstand hat folgende Aufgaben: - Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte gemäss den Zielen des Vereins sowie den Beschlüssen der Generalversammlung. - Er beruft die Generalversammlung ein mit Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden und unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von vier Wochen. - Er legt der Generalversammlung den Jahresbericht über die Tätigkeit des Vereins und die Jahresrechnung vor. - Er orientiert an der Generalversammlung über seine Tätigkeit und Pläne im laufenden Jahr und lädt die Mitglieder ein, dazu auch ihrerseits Vorschläge zu machen.
Art. 15	Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Buchführung, prüfen die Vereinsrechnung und die Bilanz und erstatten darüber der Generalversammlung Bericht und Antrag. Den Revisoren ist jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Wertschriften, Kassenbestände und das Inventar zu gewähren.
Art. 16	Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die zweijährige Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beginnt und endet mit dem Datum der Generalversammlung.
Art. 17	Soweit die vorliegenden Statuten keine ausdrückliche Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen der Art 60ff, ZGB.
IV. Haftung	
Art. 18	Für die Verbindlichkeiten und Schulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Art. 19	Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines Mitglieds des Vorstandes.
V. Statutenänderung	
Art 20	Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn an der Generalversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einem entsprechenden, angekündigten Antrag zustimmen.
VI. Auflösung des Vereins	
Art. 21	Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn an der Generalversammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen. Die Generalversammlung entscheidet in diesem Fall über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne der bisherigen Zielsetzungen.
VII. Inkrafttreten	
Art. 22	Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. Mai 2010 angenommen und treten mit gleichem Datum in Kraft. Die Statuten vom 4. Mai 1996 werden dadurch ersetzt und aufgehoben.

Oberengstringen, 29. Mai 2010

Der Präsident: Werner Dudli

Der Vizepräsident: Dr. Bruno Jans

W. Dudli

Bruno Jans



VEREIN FÜR OSTKIRCHLICHE MUSIK

Statuten